

Satzung

KREISLANDJUGENDVERBAND

Teil I Allgemeiner Teil

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Grundsatz
- § 3 Ziel und Aufgaben
- § 4 Gemeinnützigkeit

Teil II Mitgliedschaft

- § 5 Mitglieder
- § 6 Ordentliche Mitglieder
- § 7 Außerordentliche Mitglieder
- § 8 Aufnahme von Mitgliedern
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 10 Beiträge
- § 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Teil III Organe

- § 12 Aufbau des Kreislandjugendverbandes
- § 13 Organe der Kreisebene
- § 14 Kreisversammlung
- § 15 Kreisausschuss
- § 16 Kreisvorstand
- § 17 Arbeitskreise und Ausschüsse
- § 18 Wahlen

Teil IV Schlussbestimmungen

- § 19 Mitgliedschaften des Kreislandjugendverbandes
- § 20 Finanzen
- § 21 Geschäftsordnung
- § 22 Haftung
- § 23 Auflösung

Teil I Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am _____ gegründete Kreislandjugendverband führt den Namen „Kreislandjugendverband _____“ – nachstehend als Kreislandjugendverband bezeichnet.
2. Der Kreislandjugendverband ist der Zusammenschluss von Landjugendgruppen und ist Mitglied im Landjugendverband Schleswig-Holstein e. V..

§ 2 Grundsatz

Der Kreislandjugendverband ist eine freie parteipolitisch unabhängige, überkonfessionelle Vereinigung junger Menschen des ländlichen Raumes und jede/m, der/die sich ihr zugehörig fühlt.

§ 3 Ziel und Aufgaben

1. Der Kreislandjugendverband versteht sich als ein demokratisches Organ der Jugend- und Erwachsenenbildung. Der politische Grundgedanke ist die Teilhabe und Partizipation von Jugendlichen an einer lebendigen Demokratie, gerade im ländlichen Raum.
2. Tätigkeitsfelder können u.a. sein:
 - a) Hinführung der jungen Menschen zu kritischem, sozialem und tolerantem Verhalten gegenüber der demokratischen Gesellschaft und den Mitmenschen;
 - b) Hinführung zum persönlichen und sozialen Einsatz in der Gesellschaft;
 - c) Hinführung zur kritischen Auseinandersetzung mit dem geschlechtsbezogenen Rollenverhalten;
 - d) Förderung der Allgemein- und Berufsbildung durch eine praktische Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen, kirchlichen und berufsständischen Organisationen;
 - e) Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen sowie Vorhaben mit anderen Organisationen;
 - f) Förderung der internationalen Zusammenarbeit und des Jugendaustausches;
 - g) Förderung der Beziehungen zwischen Stadt und Land;
 - h) die Durchsetzung der Ziele des Kreislandjugendverbandes unter Wahrung der Rechte und Belange seiner Mitglieder;
 - i) Förderung der Arbeit der Untergliederungen sowie die Beschaffung der Mittel hierzu;
 - j) Förderung des Wohlfahrtswesens in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Kreislandjugendverband erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Auch dürfen diese in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kreislandjugendverbandes erhalten. Der Kreislandjugendverband darf niemanden durch zweckfremde Ausgaben oder überhöhte Vergüt-

ungen begünstigen. Der Kreislandjugendverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Kreislandjugendverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist erstmals durch Schreiben des Finanzamtes _____ vom _____ erfolgt.

Teil II Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

Der Kreislandjugendverband hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

§ 6 Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des Kreislandjugendverbandes sind deren lokale Landjugendgruppen.
2. Löst sich ein Kreislandjugendverband auf, können sich die Ortsgruppen entweder selbst auf Landesebene vertreten (siehe Abschnitt III) oder anderen Kreislandjugendverbänden beitreten.
3. Ortsgruppen können sich auch freiwillig, sofern es begründbar ist, einem anderen Kreislandjugendverband anschließen. Der Kreisvorstand muss diesem zustimmen. Der Landesvorstand ist darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 7 Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder unterteilen sich in fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder des Kreislandjugendverbandes können natürliche oder juristische Personen sein, die die Arbeit des Kreislandjugendverbandes unterstützen möchten.

2. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder des Kreislandjugendverbandes können Personen sein oder werden, die sich in außerordentlicher Weise um die Arbeit des Kreislandjugendverbandes verdient gemacht haben. Insbesondere langjährige Vorstandsmitglieder oder Delegierte können zu Ehrenmitgliedern durch die Kreisversammlung mit 2/3 Mehrheit ernannt werden.

§ 8 Aufnahme von Mitgliedern

Je nach Form der Mitgliedschaft erfolgt die Aufnahme eines Mitgliedes wie folgt:

1. Ordentliche Mitglieder

Gründet sich eine Landjugendgruppe, die den Zweck und das Ziel des Kreislandjugendverbandes anerkennt, kann er auf seinen schriftlichen Antrag von der Kreisversammlung oder dem Kreisausschuss mit einfacher Mehrheit in den Kreislandjugendverband aufgenommen werden. Der Landjugendverband Schleswig-Holstein e.V. wird darüber in Kenntnis gesetzt.

2. Fördernde Mitglieder

Die Aufnahme muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Kreisversammlung wird in Kenntnis gesetzt.

3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können durch Mitglieder und durch den Vorstand vorgeschlagen werden. Der Antrag ist mündlich zu begründen. Die Kreisversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Je nach Form der Mitgliedschaft unterscheiden sich folgende Rechte und Pflichten.

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) ordentliche Mitglieder haben Anspruch auf Wahrnehmung und Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung, insbesondere auf Unterrichtung, Beratung und Unterstützung in allen wesentlichen Vorgängen von Bedeutung.
- b) sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Kreislandjugendverbandes teilzunehmen.

Ordentliche Mitglieder haben folgende Pflichten:

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Kreislandjugendverband bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen, insbesondere:

- a) durch die Teilnahme an den Organtagungen (siehe Delegiertenschlüssel) des Kreislandjugendverbandes;
- b) die Beschlüsse der Organe des Kreislandjugendverbandes auszuführen;
- c) den Kreislandjugendverband über alle wichtigen Vorgänge von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung aus dem Bereich der Landjugendarbeit zu informieren;
- d) den Kreislandjugendverband zu ihren Jahreshauptversammlungen oder den entsprechenden Veranstaltungen einzuladen;
- e) die von der Kreisversammlung festgesetzten Beiträge zu leisten.

2. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder

Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht auf grundsätzliche Informationen, wie den Jahresbericht und die Teilnahme an der Kreisversammlung.

§ 10 Beiträge

Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.

1. Ordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch Beschluss der Kreisversammlung festgelegt wird.
2. Eine Landjugendgruppe hat den von der Kreisversammlung beschlossenen Beitrag entsprechend ihrer Mitgliedszahlen zum Stichtag 30. September eines Jahres für das laufende Kalenderjahr an den Kreislandjugendverband abzuführen. Zum Zweck der rationellen

Abwicklung ist der Kreislandjugendverband berechtigt, Gruppenbeiträge sowie finanzielle Vorleistungen des Kreislandjugendverbandes per Lastschrift einzuziehen.

3. Die Umlagen zum Defizitausgleich des Kreislandjugendverbandes tragen die Landjugendgruppen anteilig der Mitgliederzahlen ihrer Untergliederungen, soweit die Kreisversammlung dies mit 2/3-Mehrheit beschließt.
Die Umlagen zum Defizitausgleich dürfen 5 € pro Landjugendgruppenmitglied nicht übersteigen.
4. Fördernde Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe sie selbst festlegen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt.
 - a) Der Austritt von außerordentlichen Mitgliedern ist schriftlich dem Kreisvorstand mitzuteilen.
Die Mitgliedschaft endet zum Jahresende.
 - b) Der Austritt ordentlicher Mitglieder bedarf eines Beschlusses der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Landjugendgruppe, welcher mit 2/3-Mehrheit gefasst werden muss.
2. Ausschluss bei satzungswidrigem bzw. verbandsschädigendem Verhalten (z.B. Verstoß gegen die Beschlüsse der Organe des Kreislandjugendverbandes).
 - a) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Kreisversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - b) Dem auszuschließenden Mitglied ist in der Kreisversammlung vor der Beschlussfassung die Möglichkeit der Anhörung zu geben.
 - c) Der Ausschluss ist sofort wirksam und ist dem auszuschließenden Mitglied zusätzlich schriftlich mitzuteilen. Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt diesen insbesondere im Ausschlussverfahren drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen.

Teil III Organe

§ 12 Aufbau des Kreislandjugendverbandes

1. Der Kreislandjugendverband gliedert sich in Landjugendgruppen, deren ordentliche Mitglieder natürliche Personen sind.
2. Die Untergliederungen sind grundsätzlich nicht rechtsfähige Vereine. Zielt die Änderung der Satzung eines ordentlichen Mitgliedes auf eine Eintragung als Verein, bedarf dieses der Genehmigung des Landesvorstandes (gemäß Landessatzung).
3. Die Untergliederungen verfügen über eine eigene Satzung, die der Mustersatzung für Landjugendgruppen entsprechen kann.

4. Die Satzungen der Untergliederungen dürfen der Landessatzung und der Kreissatzung in wesentlichen Punkten nicht widersprechen. Sie sind dem Landesvorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Organe der Kreisebene

Die Organe des Kreislandjugendverbandes sind die Kreisversammlung, der Kreisausschuss, die landesweite Kreisausschusssitzung und der *Kreis*vorstand.

§ 14 Kreisversammlung

Die Kreisversammlung ist das oberste beschließende Organ des Kreislandjugendverbandes.

1. Der Kreisvorstand muss mindestens 1 x im Jahr die Kreisversammlung einberufen. Wenn 1/4 der ordentlichen Mitglieder des Kreislandjugendverbandes es verlangen, muss sie unter Bekanntgabe der Gründe innerhalb eines Monats einberufen werden.
2. Die Kreisversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Kreisvorstandes;
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - d) Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des Kreislandjugendverbandes;
 - e) Änderungen/Erweiterungen der Geschäftsordnung;
 - f) Entgegennahme des Kassenberichtes und die Entlastung des Vorstandes;
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern;
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Kreislandjugendverbandes.
3. Der Kreisversammlung gehören an:
 - a) mit Stimmrecht: die Delegierten der ordentlichen Mitglieder entsprechend ihrer Mitgliederzahl und der Kreisvorstand. Delegiert werden können nur Mitglieder der Landjugendgruppen.
 - b) ohne Stimmrecht: übrige, nicht Delegierte Landjugendliche aus den Untergliederungen; außerordentliche Mitglieder
4. Ordentliche Mitglieder entsenden Delegierte entsprechend der Anzahl der Mitglieder ihrer Ortsgruppen, je 50 angefangene Mitglieder drei Delegierte.
5. Anträge
 - a) Anträge kann jedes Mitglied eines Organs des Kreislandjugendverbandes sowie Landjugendgruppenvorstände stellen. Alle Anträge, die auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mindestens 28 Tage vor der Sitzung (siehe Punkt 7) dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
 - b) Dringlichkeitsanträge können im Verlauf der Sitzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

- c) Satzungsänderungen können vom Kreisvorstand und von den ordentlichen Mitgliedern beantragt werden. Über diese entscheidet die Kreisversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit seiner anwesenden Delegierten. Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich bis 28 Tage vor Beginn der Kreisversammlung dem Kreisvorstand einzureichen.

6. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- a) Die Kreisversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- b) Die Beschlüsse auf der Kreisversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- c) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Verlangen von einem stimmberechtigten Delegierten hat sie durch geheime Abstimmung mittels Stimmzettel zu erfolgen.

7. Einladung und Einladungsfristen

Die Einladung für die Kreisversammlung muss mindestens 21 Tage vorher schriftlich erfolgen. In Fällen, die die Handlungsfähigkeit der Landjugend gefährden, können die Vorsitzenden die Einladungsfrist auf 10 Tage verkürzen. Der Einladung ist eine Tagesordnung und das Protokoll der vorherigen Sitzung beizufügen.

8. Protokollführung

Über die Kreisversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss bei der nächsten Versammlung genehmigt werden.

§ 15 Kreisausschuss

1. Der Kreisausschuss setzt sich aus dem Kreisvorstand und den Vorstandsmitgliedern der Kreislandjugendverbände und Ortsgruppen zusammen.
2. Der Kreisvorstand soll den Kreisausschuss mindestens 4 x im Jahr einberufen. Wenn ein ordentliches Mitglied es verlangt, muss er unter Bekanntgabe der Gründe innerhalb von vier Wochen einberufen werden.
3. Die Aufgaben des Kreisausschusses sind u.a.:
 - a) Nachwahlen des Kreisvorstandes;
 - b) Änderungen/Erweiterungen der Geschäftsordnung;
 - c) Ideen und Vorschläge zur Jahresplanung;
 - d) Unterstützung der zugehörigen Landjugendgruppen
 - e) Information über Maßnahmen des Landesverbandes
 - f) Ausarbeiten von Vorschlägen für die Arbeit des Landesverbandes
 - g) Förderung der Kommunikation und der Zusammenarbeit unter den Landjugendgruppen.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen regelt die Geschäftsordnung.

4. Anträge

§ 14 Ziffern 5 a) und b) gelten entsprechend.

5. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

§ 14 Ziffer 6 gilt entsprechend.

6. Einladung und Einladungsfristen

Die Einladung für die Kreisausschusssitzung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich erfolgen. In Fällen, die die Handlungsfähigkeit der Landjugend gefährden, können die Vorsitzenden die Einladungsfrist auf eine Woche verkürzen. Der Einladung ist eine Tagesordnung und das Protokoll der vorherigen Sitzung beizufügen.

§ 16 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus

- a) dem Kreisvorsitzenden und bis zu zwei gleichberechtigten Stellvertretern;
- b) der Kreisvorsitzenden und bis zu zwei gleichberechtigten Stellvertreterinnen;
- c) dem Schriftführer oder der Schriftführerin;
- d) dem Kassierer oder der Kassiererin.

Der Kreisvorstand muss mindestens aus drei Personen bestehen: ein/e Vorsitzende/r, ein/e Stellvertreter/in, ein/e Kassenwart/in. Das Amt des/der Kassenwartes/in darf nicht durch den/die Vorsitzende/n ausgeführt werden.

Die Vorsitzenden und der/die Kassenwart/Kassenwartin müssen voll geschäftsfähig sein.

2. Der Kreisvorstand führt die Beschlüsse des Kreisausschusses durch, unterstützt die Landjugendgruppen des Kreises bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Als Bindeglied zwischen dem Landesverband und den einzelnen Landjugendgruppen innerhalb des Kreises trägt er die Mitverantwortung für die Arbeit in den Gruppen.

Darüber hinaus hat er die Interessen der Landjugend auf Kreisebene wahrzunehmen, den Kontakt zu anderen Jugendverbänden und Organisationen zu pflegen und den Kreislandjugendverband durch Delegierte im Kreisjugendring zu vertreten.

3. Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreislandjugendverbandes. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand im Rahmen des geltenden Rechtes und der finanziellen Möglichkeiten des Kreislandjugendverbandes auszuführen.

4. Der Vorstand vertritt die in dem nichtrechtsfähigen Verein zusammengeschlossenen Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich, die Vertretungsmacht des Vorstands ist jedoch auf das Vermögen des Kreislandjugendverbandes beschränkt. Der Kreisvorstand hat daher bei der Begründung rechtlicher Verpflichtungen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Kreislandjugendverband nur mit dem Vermögen des Kreislandjugendverbandes haftet.

5. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Ab einem Geschäftswert von _____ Euro und höher wird der Kreislandjugendverband durch wenigstens zwei Vorstandsmitglieder

vertreten. Der Vorstand kann im Rahmen seiner Vertretungsmacht Dritte mit der Wahrnehmung einzelner Geschäfte beauftragen. Für eingesetzte Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haftet der Kreisvorstand nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Auswahlverschulden.

6. Wird ein Vorstandsmitglied von einem Vertragspartner des Vereins im Rahmen des § 54 Abs. 2 BGB (persönliche Haftung aus einem Rechtsgeschäft) als Handelnder in Anspruch genommen, kann es von dem Kreislandjugendverband Freistellung bzw. Erstattung aller mit der Inanspruchnahme zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen verlangen.
7. Der Kreisvorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Intern entscheidet der Vorstand mehrheitlich.
8. Die Delegierten des Kreislandjugendverbandes für den Landesausschuss sind der Kreisvorstand, im Verhinderungsfall Vorstandsmitglieder der Ortsgruppen. Sie sind verpflichtet, der Einladung zur Landesausschusssitzung und zur Landesversammlung zu folgen.
9. Den Mitgliedern des Kreisvorstandes kann, statt einzeln nachgewiesenen Aufwands, eine angemessene pauschale monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt werden, durch die Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des jeweiligen Vorstandsmitgliedes für den Landjugendverband stehen, abgegolten werden.
Der Kreisausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob der nachgewiesene Aufwand oder eine pauschale Aufwandsentschädigung an den Kreisvorstand zu zahlen ist. Im Falle einer pauschalen Entscheidung legt der Kreisausschuss die Höhe fest.

10. Anträge

Anträge kann jedes Vorstandsmitglied sowie jedes ordentliche Mitglied stellen. Der § 14 Ziffer 5 a) und b) gilt entsprechend.

11. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der § 14 Ziffer 6 gilt entsprechend.

12. Einladung und Einladungsfristen

Die Einladung für die Vorstandssitzung soll mindestens 7 Tage vorher schriftlich oder per Mail erfolgen. In Fällen, die die Handlungsfähigkeit der Landjugend gefährden, können die Vorsitzenden die Einladungsfrist auf einen Tag verkürzen.

§ 17 Arbeitskreise und Ausschüsse

1. Zur Unterstützung ihrer Arbeit können die Organe des Kreislandjugendverbandes Ausschüsse und Arbeitskreise berufen.
2. Die Ausschüsse und Arbeitskreise konstituieren sich selbst und treten nach Bedarf zu Sitzungen zusammen.

§ 18 Wahlen

1. Die Wahl wird von einem vor Eintritt in die Wahlhandlung zu wählenden Wahlleiter/Wahlleiterin geleitet. Er/Sie wird von bis zu zwei zu wählenden Stimmzählern bzw. Stimmzählerinnen unterstützt.
2. Bei den Wahlen des Kreisvorstandes oder von Arbeitskreisen und Ausschüssen kann jede Person vorgeschlagen werden, die Mitglied in einer Landjugendgruppe ist.
3. Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten oder einer Stimmberechtigten oder bei mehreren Kandidaten hat sie durch geheime Abstimmung mittels Stimmzettel zu erfolgen.
4. Gewählt ist, wer mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl und erreicht keine/r der Kandidaten/Kandidatinnen im ersten Wahlgang dieses Ergebnis, so gelangen die zwei mit der höchsten Stimmzahl in den zweiten entscheidenden Wahlgang, wobei der/die, der/die die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt, gewählt ist.
5. Die Amtsdauer der Mitglieder aller Organe und gewählten Arbeitskreise und Ausschüsse (§ 17) beträgt ein Jahr. Die Amtsdauer der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen beträgt ___ Jahre. Sie dürfen weder während des Prüfungszeitraumes noch während der Prüfzeit Mitglieder des Kreisvorstandes sein. Auf begründeten Vorschlag des Kreisvorstandes kann eine kürzere Amtszeit von der Kreisversammlung beschlossen werden. Wiederwahl ist zulässig.
6. Nicht besetzte Vorstandsposten bzw. Kassenprüfer/innen können auf einer Kreisausschusssitzung nachgewählt werden, wenn ihr Posten vor Ablauf der Amtszeit frei wird bzw. nicht besetzt werden konnte.
7. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Teil IV Schlussbestimmungen

§ 19 Mitgliedschaften des Kreislandjugendverbandes

1. Der Kreislandjugendverband ist Mitglied im Landjugendverband Schleswig-Holstein e. V. und im Kreisjugendring.
2. Vertreter/innen, die durch den Kreislandjugendverband in andere Gremien und Organisationen entsandt werden, werden vom Vorstand benannt.

§ 20 Finanzen

1. Die Kasse des Kreislandjugendverbandes wird von dem Kassenwart oder der Kassenwartin verwaltet. Die Verwaltung umfasst die ordentliche Kassen- und Buchführung, die Rechnungslegung und Verantwortung für eine im Rahmen bestehender Richtlinien und Bedingungen sparsame und zweckmäßige Verwendung des Geldes.

2. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen haben die Verwaltung und Verwendung des Geldes des Kreislandjugendverbandes zu überprüfen. Sie können auch die Jahresrechnungen der Landjugendgruppen und der Kreislandjugendverbände im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung überprüfen.
3. Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen des Landjugendverbandes Schleswig-Holstein e.V. können auch die Jahresrechnungen der Kreislandjugendverbände im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung überprüfen.

§ 21 Geschäftsordnung

1. Der Kreislandjugendverband kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie ist eine Ergänzung der Satzung und wie diese für alle Mitglieder bindend.
2. Die Geschäftsordnung regelt weitere Einzelheiten der Arbeit des Kreislandjugendverbandes.
3. Über die Geschäftsordnung stimmen die Kreisversammlung und die Kreisausschusssitzung mit einfacher Mehrheit ab.

§ 22 Haftung

Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Kreislandjugendverband ist für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

§ 23 Auflösung

1. Über die Auflösung des Kreislandjugendverbandes beschließt die Kreisversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Kreislandjugendverbandes oder beim Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landjugendverband Schleswig-Holstein e.V., der es für Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat.
Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens werden erst nach Zustimmung der zuständigen Finanzverwaltung rechtsgültig.

Beschlossen am (Datum), auf der Jahreshauptversammlung in (Ort)